OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653593/2/SE**

Datum: **Linz, 29. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Mai 2025, GZ: FE-01015/2024, betreffend Befristung der Lenkberechtigung unter Vorschreibung begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Mai 2025, GZ: FE-01015/2024, wurde die Lenkberechtigung von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) bis zum 15. Mai 2026 unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens, sowie zweier Haaranalysen befristet.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte anstatt der auferlegten Haaranalysen Blut- oder Urinanalysen vorzuschreiben.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 30. Juli 2025, eingelangt am 12. August 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil sich schon aus den vorliegenden Beweisen der maßgebliche Sachverhalt eindeutig ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Beim Beschwerdeführer wurde eine Abhängigkeit von Opiaten und Cannabis sowie ein schädlicher Gebrauch von Amphetamin, Kokain und Benzodiazepin diagnostiziert. Nach einer Entwöhnung im Jahr 2014 im B__ kam es im Juni 2024 zu einem Rückfall mit Kokain. Aktuell versucht der Beschwerdeführer wieder abstinent zu leben. Die Harnuntersuchung am 17. März 2015 ergab keine Hinweise für eine Substanzbeeinträchtigung.

Eine Harn- oder Blutanalyse ist kein geeigneter Nachweis der Abstinenz von Suchtmitteln, da damit nur über einen Zeitraum von maximal mehreren Tagen und nicht über einen längeren Zeitraum eine Drogenkarenz nachgewiesen werden kann. Mit

der Haaranalyse ist auch eine eindeutige Differenzierung von Suchtmitteln möglich, hingegen können Opioide in der Harnanalyse nicht unterschieden werden.

II.3. Beweiswürdigung

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus dem schlüssigen amtsärztlichen Gutachten vom 15. Mai 2025, dem die psychiatrische Stellungnahme vom 29. April 2025 zu Grunde liegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgebliche Bestimmung des Führerscheingesetzes - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, lautet:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
[…]
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
[…]"

III.2. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer erhob Beschwerde ausschließlich gegen die Vorschreibung zweier Haaranalysen innerhalb der Befristung der Lenkberechtigung.

III.3. Notwendigkeit der Vorschreibung von Haaranalysen

Mit einer Haaranalyse von einer Haarprobe mit 6 cm kann die Abstinenz von Suchtmittel für die Dauer von einem halben Jahr nachgewiesen werden.

Eine Harn- oder Blutanalyse hingegen ist kein geeigneter Nachweis der Abstinenz von Suchtmitten, da damit nur über einen Zeitraum von maximal mehreren Tagen und nicht über einen längeren Zeitraum eine Drogenkarenz nachgewiesen werden kann.

Die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers sind hier nicht zu berücksichtigen.

Angemerkt wird, dass bei Harn- oder Blutanalysen zum Nachweis der durchgehenden Drogenkarenz mindestens einmal in der Woche eine Harn- oder Blutprobe abzugeben wäre.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer